

Christiane Hofbauer

Kinder mit Fluchterfahrung in der Kita

Leitfaden für die pädagogische Praxis

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN



Neuausgabe 2023
(3., überarbeitete Gesamtauflage)
© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2016
Alle Rechte vorbehalten
www.herder.de

Umschlaggestaltung: Verlag Herder
Umschlagmotiv: Prostock-Studio - GettyImages
Fotos im Innenteil, Seiten 9: © FatCamera - GettyImages;
27: © Andrii - AdobeStock; 35: © FatCamera - GettyImages;
47: © energy - GettyImages; 57: © fizkes - GettyImages;
75: © V&P Photo Studio - AdobeStock; 85: © vgajic - GettyImages;
103: © Edinorog - GettyImages; 117: © Sasiistock - GettyImages

Gestaltung: Röser MEDIA GmbH & Co. KG, Karlsruhe
Herstellung: Graspö CZ, Zlín
Printed in the Czech Republic

ISBN Print 978-3-451-39475-1
ISBN EBook (PDF) 978-3-451-82918-5
ISBN EBook (EPUB) 978-3-451-82916-1

Inhalt

| | |
|------------------|---|
| Einleitung | 7 |
|------------------|---|

1. Rechtliche Grundlagen 9

| | |
|---|----|
| 1.1 Wer ist Flüchtling? | 10 |
| 1.2 Rechtlich definierte Gruppen von Flüchtlingen | 12 |
| 1.3 Aufenthaltsdauer, Wohnen und Bewegungsfreiheit | 16 |
| 1.4 Arbeit, Sozial- und Familienleistungen | 18 |
| 1.5 Medizinische Versorgung | 20 |
| 1.6 Integrationskurse | 21 |
| 1.7 Zugang zu Kita und Schule & Leistungen für Teilhabe und Bildung | 22 |
| 1.8 Folgen für die Kita | 24 |

2. Auf der Flucht27

| | |
|---|----|
| 2.1 Flucht und Flüchtlinge weltweit | 28 |
| 2.2 Fluchtgründe | 29 |
| 2.3 Fluchtrouten nach Europa | 30 |
| 2.4 Erfahrungen auf der Flucht | 30 |
| 2.5 Folgen für die Kita | 32 |

3. Lebensbedingungen in Deutschland 35

| | |
|--|----|
| 3.1 Von Kindern und Jugendlichen genannte Belastungsfaktoren | 37 |
| 3.2 Die Wohnsituation | 38 |
| 3.3 Unsicherer Aufenthaltsstatus | 41 |
| 3.4 Familiäre Situation | 42 |
| 3.5 Folgen für die Kita | 43 |

4. Gesundheitszustand und Infektionsgefahr47

| | |
|--|----|
| 4.1 Gesundheitscheck bei der Ankunft | 48 |
| 4.2 Auftretende Krankheiten | 49 |
| 4.3 Meldepflichtige Infektionskrankheiten | 49 |
| 4.4 Weitere ansteckende Krankheiten | 51 |
| 4.5 Schutz vor Ansteckung | 52 |
| 4.6 Gesundheitszustand der Kinder bei Ankunft | 53 |
| 4.7 Gesundheit von Kindern mit Migrationshintergrund | 53 |
| 4.8 Folgen für die Kita | 54 |

| | |
|--|-----|
| 5. Traumatisierung und ihre Folgen | 57 |
| 5.1 Traumafolgestörungen | 58 |
| 5.2 Entstehung von Traumatisierungen | 60 |
| 5.3 Schutz- und Risikofaktoren | 62 |
| 5.4 Posttraumatische Belastungs- oder Folgestörung bei Kindern | 63 |
| 5.5 Therapeutische Hilfe | 67 |
| 5.6 Traumapädagogik | 69 |
| 5.7 Folgen für die Kita | 73 |
| 6. In der Kita-Gruppe mit dem Thema Fluchterfahrungen umgehen | 75 |
| 6.1 Die Kita-Gruppe auf die Kinder mit Fluchterfahrungen vorbereiten? | 76 |
| 6.2 Gespräche über Krieg und Flucht mit nicht-betroffenen Kindern | 78 |
| 6.3 Gespräche über Krieg und Flucht mit betroffenen Kindern | 81 |
| 6.4 Spiele mit Waffen im Kindergarten | 81 |
| 7. Sprachliche Hürden und Ressourcen | 85 |
| 7.1 Basis Beziehung | 86 |
| 7.2 Der Erwerb einer zweiten oder weiteren Sprache | 88 |
| 7.3 Sprachförderung in der Kita | 92 |
| 7.4 Alltagsintegrierte Sprachförderung I – Mündliche Kompetenzen | 93 |
| 7.5 Alltagsintegrierte Sprachförderung II – Literacy | 96 |
| 7.6 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern, die kein oder kaum Deutsch sprechen | 98 |
| 8. Kulturelle Hürden und Ressourcen | 103 |
| 8.1 Was ist Kultur? | 105 |
| 8.2 Kulturelle Barrieren | 107 |
| 8.3 Pädagogische Ansätze zu (kultureller) Vielfalt | 108 |
| 8.4 Repräsentation unterschiedlicher Lebenswelten in der Kita | 112 |
| 8.5 Kulturelle Hürden bei der Zusammenarbeit mit Eltern | 115 |
| 9. Unterstützung für Kitas durch Vernetzung | 117 |
| 9.1 Behörden | 118 |
| 9.2 Migrations- und Flüchtlingsberatung | 119 |
| 9.3 Ehrenamtliche | 121 |
| 9.4 Organisationen für Flüchtlinge | 121 |
| Literaturverzeichnis | 123 |

Einleitung

Kinder mit Fluchterfahrungen in Kitas? Noch vor einem Jahrzehnt schien das kein Thema zu sein. Doch die vielen Flüchtlinge, die 2015 und in den folgenden Jahren nach Europa und Deutschland kamen, die Flüchtlinge des Ukrainekrieges und die Aussichten, dass auch die Klimakrise in Zukunft zu großen Flüchtlingsströmen führen wird, machen ein Umdenken erforderlich.

Obwohl spätestens seit dem Jahr 2000, auch bedingt durch die Ergebnisse der ersten PISA-Studie, viel Augenmerk auf die Bildungsbenachteiligung von Kindern mit Migrationshintergrund gelegt wird, scheinen die pädagogischen Fachkräfte in Kitas sich oft sehr unsicher zu fühlen, wenn es um Kinder mit Fluchterfahrungen geht. Was aber ist an ihnen so Besonderes? Zunächst einmal handelt es sich um Migranten wie viele andere auch, die nach Deutschland kamen und kommen. Im Gegensatz zu dieser Gruppe ist die Situation der Flüchtlinge allerdings prekärer: Einem Großteil stehen zunächst nur eingeschränkte Sozialleistungen und Möglichkeiten der Teilhabe zu (siehe Kapitel 1), zudem sind auch ihre Lebensbedingungen in Deutschland stärker durch den Staat vorgegeben als bei anderen Migranten (siehe Kapitel 3).

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Kinder mit Fluchterfahrungen ähnliche Lebensumstände haben wie andere Kinder, die in Armut aufwachsen. Was sie jedoch deutlich von dieser Gruppe unterscheidet – oder zu unterscheiden scheint –, ist ihre Vorgeschichte: Im Heimatland und auf dem Weg nach Deutschland waren viele dieser Kinder schwierigen Situationen ausgesetzt, die man niemandem und vor allem keinem Kind wünscht (siehe Kapitel 2). Diese Kombination von äußerst belastenden »Päckchen« wiegt schwer und lässt viele Erzieherinnen und Erzieher befürchten, dass Kinder mit Fluchterfahrungen nicht ohne Weiteres in den Kita-Alltag zu integrieren und spezielle Fördermaßnahmen nötig sind. Das erzeugt oft das Gefühl, dass die Gruppe auf Kinder mit Fluchterfahrung vorbereitet werden muss (siehe Kapitel 6).

Doch Kitas, die bereits Erfahrungen mit dieser Gruppe von Kindern gemacht haben, wissen: Die meisten von ihnen sind Kinder wie alle anderen auch – mit Ecken und Kanten, mit Stärken und Schwächen. Kinder mit Fluchterfahrungen benötigen sprachliche Förderung (siehe Kapitel 7) und die pädagogischen Fachkräfte interkulturelle Kompetenzen (siehe Kapitel 8), damit die Kinder gut in Deutschland und in der Kita ankommen und leben können – wie viele andere Gleichaltrige mit Migrationshintergrund auch. Daneben gibt es natürlich auch Kinder, die traumatisiert sind (siehe Kapitel 5) und daher Verhaltensweisen aufweisen, die sowohl pädagogische Fachkräfte als auch andere Kinder belasten – dies ist jedoch die Ausnahme und keinesfalls die Regel.

Vielmehr ist zu bedenken: Flüchtlinge sind keine einheitliche Gruppe. Sie kommen aus unterschiedlichen Ländern, sprechen die verschiedensten Sprachen, sind mehr oder weniger gebildet, stammen aus Großstädten oder aus gering besiedelten Gegenden und gehören den unterschiedlichsten Religionen an. Auch die Gründe, aus denen sie nach Deutschland kamen, die Wege, auf denen das geschah, und die Chancen, dauerhaft in Deutschland bleiben zu dürfen, unterscheiden sich stark.

Auch Flüchtlinge aus demselben Herkunftsland können einen äußerst unterschiedlichen Hintergrund haben. So waren unter den syrischen Flüchtlingen, mit denen ich gearbeitet habe, zum Beispiel:

- kurdische, jessidische Schafzüchter, deren Kinder trotz der Schulpflicht in Syrien nie eine Schule besucht hatten, da sie so abgeschieden wohnten;
- ein junger kurdischer, areligiöser Akademiker aus einer Großstadt, der Kurdisch, syrisches Arabisch, Hocharabisch, Türkisch und Englisch sprach;
- eine strenggläubige, arabischsprachende muslimische Großfamilie der Mittelschicht aus Damaskus mit gutem Bildungshintergrund (auch der Mädchen) und soliden Englischkenntnissen (bei den Männern und Jugendlichen);
- eine assyrisch sprechende Christin mit ihrem Sohn aus der Mittelschicht, die nur eine geringe Bildung genossen hatte.

Deshalb ist es schwierig, generelle Aussagen zu Kindern mit Fluchterfahrungen und ihren Familien zu treffen. Dennoch soll hier der Versuch gemacht werden, ganz allgemein die Situation von Flüchtlingen und insbesondere von Kindern mit Fluchterfahrung zu beschreiben, um die pädagogischen Fachkräfte in ihrer Arbeit mit den Kindern und ihren Familien zu unterstützen.



1.

Rechtliche Grundlagen

In diesem Kapitel erfahren Sie

- was unter dem Begriff »Flüchtling« zu verstehen ist
- welche Gruppen von Flüchtlingen die Gesetzgebung unterscheidet
- wie sich der rechtliche Status auf die gesamte Lebenssituation der Familien mit Fluchterfahrung auswirkt
- dass die rechtlichen Fakten direkte und indirekte Folgen für die pädagogische Arbeit haben

Rechtliche Fakten scheinen auf den ersten Blick nicht besonders wichtig für die Arbeit mit den Kindern in der Kita zu sein. Doch sind die gesetzlichen Regelungen für die Lebensbedingungen der Kinder mit Fluchterfahrung und ihrer Familien in Deutschland ausschlaggebend und haben damit auch Auswirkungen auf die pädagogische Arbeit.

Um übersichtlich und verständlich zu bleiben, werden hier nur die grundlegenden Bestimmungen dargestellt und nicht alle Sonderfälle und Ausnahmen aufgezählt.¹ Die rechtlichen Überlegungen beziehen sich auf den Stand vom 1. Juli 2022 – wie er für das gesamte Bundesgebiet geltend ist.

1.1 Wer ist Flüchtling?

Flüchtlinge, Migranten, Vertriebene

Im allgemeinen Sprachgebrauch sind Flüchtlinge Menschen, die aus ihrer Heimat fliehen mussten. Verständnis besteht insbesondere für Flüchtlinge, die aus Angst vor Krieg und Bürgerkrieg, politischer Verfolgung oder Folter ihr Heimatland verlassen. Bei den sogenannten Wirtschafts-, Klima- oder auch Umweltflüchtlingen entsteht oft der Eindruck, dass es für sie keinen »echten« Fluchtgrund gibt. Wirtschaftsflüchtlinge kommen meist aus Ländern, die kein oder kaum Geld für soziale Zwecke ausgeben und in denen Armut unter anderem bedeuten kann, keinen Zugang zu Bildung, zu ärztlicher Versorgung und Medikamenten zu haben. Ähnlich verhält es sich bei Klima- und Umweltflüchtlingen, denen durch die Verän-

¹ Eine detaillierte, aber für Laien gut nachvollziehbare Darstellung der rechtlichen Grundlagen findet sich auf der Homepage des Flüchtlingsrates Niedersachsen (www.nds-fluerat.org/leitfaden/). Zwar gibt es hier auch eine Menge an landesspezifischen Bestimmungen, die in aller Regel jedoch kenntlich gemacht sind.

derung des Klimas (Dürre, Anstieg des Meeresspiegels etc.) bzw. die Zerstörung der Umwelt die Lebensgrundlagen und schlimmstenfalls sogar der Lebensraum entzogen werden.

Als Migranten werden in der Alltagssprache Menschen bezeichnet, bei denen keine zwingende Notwendigkeit bestand, aus ihrer Heimat zu fliehen, sondern die aus freien Stücken ihren Lebensraum verlassen haben. Dabei handelt es sich vor allem um »Arbeitsmigranten«, also Menschen, die nach Deutschland kommen, um dort zu arbeiten, aber auch um Studierende oder zum Beispiel Personen, die nach Deutschland einheiraten.

Der Begriff »Vertriebene« kommt heute in der Alltagssprache selten vor – in aller Regel nur im Zusammenhang mit den Geschehnissen nach dem Zweiten Weltkrieg. Hier handelt es sich um Menschen, die gegen ihren Willen aus ihrer Heimat vertrieben worden sind.

Um zu entscheiden, zu welcher Gruppe eine Person oder Familie gehört, müssen nach dieser am Alltagssprachgebrauch orientierten Beschreibung also die Gründe für die Migration und den Aufenthalt in Deutschland bekannt sein. Ein Beispiel: Ein Kind aus der Ukraine besucht die Kita – sein Vater hat Arbeit in Deutschland. Da die Familie während des Krimkriegs 2015 zugezogen ist, ist jedoch nicht von vornherein klar, aus welchen Motiven sie nach Deutschland kam.

Flüchtlinge im rechtlichen Sinn

Rechtlich ist der Begriff »Flüchtling« noch schwerer zu fassen: Hier wird zwischen Asylsuchenden, Asylberechtigten, Schutzberechtigten nach der Genfer Flüchtlingskonvention, Subsidiär Schutzberechtigten, Personen mit Abschiebungsverbot, Geduldeten und einer Reihe weiterer, rechtlich definierter Gruppen unterschieden. Zum Teil gibt es auch noch Überbegriffe für verschiedene Bezeichnungen oder aber mehrere Bezeichnungen für ein- und dieselbe Gruppe.

Im Folgenden wird es insbesondere um Familien gehen, die einer dieser rechtlich definierten Gruppen zuzuordnen sind (siehe Kapitel 1.2). Diese Zuordnungen schaffen spezielle rechtliche Bedingungen für den Aufenthalt in Deutschland und haben so auch Konsequenzen für die Kindertageseinrichtungen.

Im alltagssprachlichen Sinne können auch Menschen Flüchtlinge sein, die es rechtlich nicht sind. Ein Beispiel: Ein syrisches Kind besucht die Kita. Seine Mutter hat einen deutschen und einen syrischen Pass, da ihr Vater Deutscher war. Faktisch ist die Mutter mit ihren Kindern aufgrund des Bürgerkrieges nach Deutschland geflohen, rechtlich ist sie aber schon immer Deutsche und hat damit auch andere rechtliche Möglichkeiten und Lebensbedingungen als andere Flüchtlinge.

1.2 Rechtlich definierte Gruppen von Flüchtlingen

Je nachdem, welcher der folgenden rechtlichen Gruppen Flüchtlinge angehören, gelten unterschiedliche gesetzliche Vorgaben. Dementsprechend werden im Folgenden zunächst die einzelnen Flüchtlingsgruppen mit ihrem unterschiedlichen Aufenthaltsstatus dargestellt; im Anschluss wird auf die gesetzlichen Regelungen, die für Kitas relevant sein können, näher eingegangen.

Asylsuchende

Asylsuchende sind Personen, die an die Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag stellen wollen oder bereits gestellt haben und deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Asyl kann sowohl außerhalb Deutschlands als auch direkt in Deutschland beantragt werden. Wird der Antrag in Deutschland gestellt, so muss dies kurz nach der Einreise bei einer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder auch in einer Aufnahmeeinrichtung geschehen.

Stellen Eltern einen Asylantrag, so gilt dieser automatisch auch für alle minderjährigen, ledigen Kinder, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung oder im Anschluss daran in Deutschland befinden.

Bei der Beantragung von Asyl wird zunächst überprüft, welches Land nach der Dublin-III- bzw. Dublin-II-Verordnung für den Asylantrag zuständig ist. Dabei handelt es sich grundsätzlich um das erste EU-Land (darüber hinaus auch Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und Island), das der Asylsuchende betreten hat bzw. in dem seine Daten vorliegen. Ist ein anderes Land zuständig, wird der Asylsuchende in dieses Land rückgeführt und sein Asylantrag dort verhandelt. Auf die Überprüfung der Zuständigkeit bzw. die Rückführung kann das betroffene Land aber auch verzichten und den Asylantrag annehmen. So wurde zum Beispiel im Jahr 2015 wegen des großen Ansturms von Flüchtlingen das Dublin-Verfahren EU-weit teilweise nicht mehr durchgeführt: Staaten registrierten die ankommenden Flüchtlinge zum Teil nicht mehr, aus Überforderung und um nicht mit einer riesigen Menge von Asylsuchenden konfrontiert zu sein. Andere Länder wie Deutschland verzichteten zeitweise bei bestimmten Flüchtlingsgruppen auf die Überprüfung des Fluchtweges.

Ziel der Bundesregierung ist es, die Verfahren möglichst in drei Monaten abzuschließen, was aber bisher noch nie gelungen ist: Zwischen 2017 und 2021 schwankten die Zeiten im Durchschnitt zwischen sechs und elf Monaten. Dabei variieren die Zeiten nach Herkunftsland und individuellen Aspekten, sodass Verfahren bis zu drei Jahre dauern können, wobei in der Regel die Zeit bis zur Antragsstellung nicht einberechnet ist.

Am Ende des Asylverfahrens steht dann entweder eine Ablehnung oder die Anerkennung des Antrags. Gleichzeitig wird geprüft, ob auch bestimmte andere Formen des Aufenthalts möglich sind.

Asylberechtigte

Das Asylrecht ist in Artikel 16a des Grundgesetzes festgeschrieben. Asyl erhalten danach nur Personen, die staatlich politisch verfolgt werden. Der bzw. diejenige muss in seinem oder ihrem Herkunftsland aufgrund von politischen Überzeugungen, religiösen Grundentscheidungen oder anderer persönlicher Merkmale wie Ethnie, sexuelle Orientierung etc. rechtlich ausgegrenzt werden. Dabei muss es sich um gezielte Rechtsverletzungen handeln und der Betroffene dadurch aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Zudem muss es sich um so schwerwiegende Maßnahmen handeln, dass die Menschenwürde verletzt wird. Andere Gründe als politische Verfolgung sind im Asylrecht nicht vorgesehen; es gibt aber im Einzelfall andere Möglichkeiten, legal in Deutschland bleiben zu dürfen.

Im Jahr 2020 erhielten in Deutschland 1,2 Prozent der Antragsteller Asyl; im Jahr 2021 waren es 0,8 Prozent.

Familienangehörige (Kinder und Ehepartner) der Asylberechtigten erhalten auf Antrag denselben Status – nach Überprüfung, ob bei Antragstellung der Asylgrund noch immer vorliegt; der Familiennachzug aus dem Ausland ist möglich.

Schutzberechtigte nach der Genfer Flüchtlingskonvention

Greift das Asylrecht nicht, so kann es sein, dass Flüchtlinge unter den Flüchtlingsschutz fallen, der in Paragraph 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) geregelt ist: Dazu zählen Personen, die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt werden. Dabei müssen die Einzelnen entweder vom Staat selbst verfolgt oder aber von diesem nicht gegen die Verfolgung geschützt werden. Die Verfolgung muss zudem die Menschenrechte der Betroffenen einschränken.

Im Jahr 2020 erhielten 26,1 Prozent der Antragsteller Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG; im Jahr 2021 waren es 21,4 Prozent.

Familienangehörige (Kinder und Ehepartner) der Schutzberechtigten nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten auf Antrag denselben Status – nach Überprüfung, ob bei Antragstellung der Asylgrund noch immer vorliegt; der Familiennachzug aus dem Ausland ist möglich.

Subsidiär Schutzberechtigte

Fallen Flüchtlinge weder unter das Asylrecht noch unter den Flüchtlingsschutz, so kann der subsidiäre Schutz gelten, der in Paragraph 4 Absatz 1 des Asylgesetzes geregelt ist. Der subsidiäre Schutz wird dann gewährt, wenn den Betroffenen im Heimatland ernsthafter Schaden durch die Todesstrafe, Folter oder durch Krieg bzw. Bürgerkrieg droht.

Subsidiärer Schutz wurde im Jahr 2020 für 13,1 Prozent der Antragsteller gewährt; im Jahr 2021 waren es 15,3 Prozent.

Familienangehörige (Kinder und Ehepartner) der subsidiär Schutzberechtigten erhalten in der Regel auf Antrag denselben Status – nach Überprüfung, ob bei Antragstellung der Grund noch immer vorliegt; der Familiennachzug aus dem Ausland ist unter bestimmten Bedingungen möglich.

Personen mit Abschiebungsverbot

Wenn keiner der bereits genannten Gründe vorliegt, so ist eine Prüfung nach Paragraph 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes möglich. Ein Abschiebungsverbot kann dann vorliegen, wenn bei Rückkehr ins Heimatland ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention wahrscheinlich ist (Absatz 5) oder erhebliche Gefahren für Leib und Leben bestehen (Absatz 7).

Ein Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen (Kinder und Ehepartner) und Familiennachzug sind hier nicht automatisch gegeben, aber unter bestimmten Bedingungen möglich.